



Marktgemeindeamt Raab

Bezirk Schärding, Oberösterreich
4760 Raab, Marktstraße 7

Raab, 13.02.2026

AZ: 131-9/Schu-17/Bau-42/2025 km

Bearbeiter: Ing. Karina Mayr, MA
Telefon: 07762 22 55 - 26, E-Mail: mayr@raab.ooe.gv.at

Gegenstand: Neubau einer zweigruppigen Krabbelstube für die Gemeinde Raab
Ihr Ansuchen vom 11.12.2025

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Firma
Marktgemeinde Raab
Marktstraße 7
4760 Raab

hat / haben um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des Architekturfachgeschäft Arch. Dipl.-Ing. Richard Steger vom 11.12.2025 Zl. 2512.1_KRR dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

"Neubau einer zweigruppigen Krabbelstube für die Gemeinde Raab"

auf dem Grundstück Nr. 352/2, KG Raab angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. Bauordnung 1994, LGBl.Nr. 66/1994 idGF, die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für **03.03.2026**, um **09:00 Uhr** / mit der Zusammenkunft der Beteiligten am Parkplatz beim Grundstück Nr. 352/3 bzw. 352/2 KG Raab anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder, vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen, z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise, nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass die rechtzeitige Verständigung von der

Anberaumung der Verhandlung gemäß § 42 AVG idF BGBl I 158/1998, zur Folge hat, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen vorbringen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Bürgermeisterin
Mag.^a Agnes Reiter